



Informationen für die Planung von Kleinkläranlagen (KKA)

Wenn eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung auf Grund fehlender Erschließung nicht möglich ist, erfolgt die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung dezentral. Zu der dezentralen Abwasserbeseitigung gehört die Entsorgung mittels einer abflusslosen Sammelgrube oder mittels einer Kleinkläranlage (KKA).

Nach der zweiten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen ist für die Ortsteile oder Gemeindegebiete Fernneudorf, Funkenmühle, Horstfelde, Klein Kienitz, Teilbereiche von Klein Schulzendorf, Kummerndorf/Gut, Lindenbrück, Neuhof, Schönhagen, Stangenhagen, Schünow und Zesch am See eine zentrale Schmutzwassererschließung nicht vorgesehen.

Planen Sie nun die Errichtung einer KKA, erkundigen Sie sich beim Zweckverband KMS Zossen ob Ihr Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann und wenn nicht, wann mit einer öffentlichen zentralen Erschließung zu rechnen ist. Diese Anfrage kann formlos erfolgen. Hierzu reichen Sie als Eigentümer oder Bevollmächtigter schriftlich die Grundstücksangaben (z. B. Lage, Flurstücksbezeichnung etc.) und die Angaben der geplanten KKA beim KMS Zossen ein. Sie erhalten dann eine entsprechende Stellungnahme des Verbandes, welche Sie für das Antragsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises benötigen.

Grundvoraussetzung für die Errichtung bzw. Betreibung einer Kleinkläranlage ist das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist der Landkreis als Untere Wasserbehörde zuständig. Mit Erteilung dieser Erlaubnis werden die Aspekte des Gewässerschutzes im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Kleinkläranlage und einer Gewässerbenutzung geregelt. Die Einsatzmöglichkeiten für KKA sind durch eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Randbedingungen u. a. des Gewässerschutzes erheblich eingeschränkt. Kleinkläranlagen sind in der Regel nur außerhalb von Trinkwasserschutz- bzw. -vorbehaltsgebieten einsetzbar. Ferner sollten Sie prüfen, welche Art von Kleinkläranlagen für Sie in Frage kommen könnte. Informationen über die verschiedenen Arten von KKA finden Sie z. B. im Internet oder in Baumärkten. Wichtig ist hierbei auch nach dem Wartungsaufwand, Art des Klärschlammes und nach der Art der Ableitung des gereinigten Abwassers zu entscheiden. Kleinkläranlagen bedürfen einer ständigen Kontrolle und einer kontinuierlichen Wartung. Hierbei beraten Sie die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörden des Landkreises Teltow-Fläming (UWB Frau Krätzsich - 03371/ 608-2608) und des Landkreises Dahme-Spreewald (UWB Frau Block - 03546/ 20-1623) gern.

Haben Sie nach Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis Ihre KKA errichtet und wurde diese von der UWB abgenommen, kann der Zweckverband KMS Zossen bei der UWB einen Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht beantragen. Mit Bescheid wird dann die Abwasserbeseitigungspflicht auf Sie übertragen und mit dieser werden Sie verpflichtet, die auf Ihrem Grundstück anfallende Abwasser (ausgenommen des anfallenden nicht separiertem Klärschlamm – je nach Anlage) für die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis ordnungsgemäß mittels der KKA zu entsorgen. Mit Zustimmung des Verbandes können Sie den Antrag auch selbst bei der UWB stellen.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist eine längerfristige Lösung, wobei sich die Kosten für eine KKA amortisieren können. Ist eine öffentliche zentrale Schmutzwassererschließung in den nächsten Jahren vorgesehen kann eine KKA auch für diesen Übergangszeitraum errichtet werden. Jedoch wird die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Grundstückseigentümer übertragen und Sie müssen Ihr Grundstück dann zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen und dürfen die KKA nicht weiter betreiben.

Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlamm bleibt jedoch im Aufgabenbereich des KMS Zossen bzw. einem von ihm beauftragten Dritten und muss auf einer kommunalen Kläranlage entsorgt werden.

Bei Rückfragen zum Thema „Kleinkläranlagen“ steht Ihnen Frau Flach (033703 911-21) vom Zweckverband KMS Zossen gern zur Verfügung.